

IV.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Ochtrup**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ochtrup

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010)

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu diesen Verkehrsflächen zählen insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Parkstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchgänge, Unter-, Überführungen, Rinnen, Böschungen, Gräben, Rand-, Sicherheitsstreifen und nicht eingefriedete Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- 1) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
- 2) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- 3) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Orientierungstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder jeglicher Art und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3
Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch sie keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden.
- (2) Werden Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern frei gehalten, ist dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überspringen und das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Abs. 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 4
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 - 1) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - 2) in den Anlagen die Notdurft zu verrichten
 - 3) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 4) in den Anlagen zu übernachten;
 - 5) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - 6) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- oder Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; als Befahren im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Benutzung von Rollschuhen, Rollbrettern usw.;
 - 7) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

- 8) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
- 9) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 6

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Unbeschadet einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf der Erlaubnis, wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nichtfahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will. Auch ist das Aufstellen der oben angegebenen Wohngelegenheiten erlaubnispflichtig.
- (2) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (3) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung und von Bevölkerungsgruppen, dienen.

§ 7 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Rollschuhfahren, Fahren mit Fahrrädern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 8 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Die Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr gilt in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten als allgemeine Ruhezeit.
- (2) Während dieser Zeit ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten zählen:

- 1) der Gebrauch von Rasenmähern;
 - 2) das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Dingen;
 - 3) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße gut zu sehen sein und lesbar erhalten bleiben.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang gut sichtbar in einer Höhe von etwa 2 m anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hausecke anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben der Eingangstür zu befestigen.

- (4) Hat das Gebäude mehrere nicht zur Straßenfront liegende Hauseingänge, ist an der Straßenfront des Hauses ein Schild mit der Straßenbezeichnung und der dem Gebäude zugeteilten Hausnummer anzubringen.
Gleichzeitig ist auch noch jeder Hauseingang mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen.

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgetauscht werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

- 1) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmitteln, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- 2) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
- 3) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
- 4) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten; ferner ist die Vornahme eines Ölwechsels auf öffentliche Flächen untersagt.
- 5) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

- 6) der Transport von Flugasche, Flugsand, oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
 - 7) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen oder nicht versichert sind, dürfen nicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen abgestellt werden.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter vor dem Betrieb aufzustellen und bei Betriebsschluss zu leeren. Darüber hinaus sind in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.“
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 12

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Abfall zur Verwertung in Sammelbehälter, deren Inhalt einer Wiederverwertung zugeführt wird und die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Sammelbehälter im Sinne des Abs. 2 ist verboten.
- (4) Die gefüllten privaten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) § 32 StVO bleibt unberührt.

§ 13 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Hauseigentümer oder von den von ihm beauftragten Personen zu entfernen.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frischgestrichene Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschrift des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. transportiert werden. Dieses gilt auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe.
- (3) Jauche, Gülle, andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden. Die Aufbringung sollte auf Grünland nur bei Regen erfolgen.
- (4) In Ackerböden ohne Bewuchs sind die in Abs. 3 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
- (5) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Abs. 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der aufzubringenden Gülle, Jauche oder Dungstoffe oder der Aufbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 15 Einfriedungen

- (1) Es ist nicht gestattet, an der Grenze zu einer Straße oder Anlage im Sinne des § 1 dieser Verordnung Elektrozäune, Stacheldraht, spitze oder sonst gefährliche Einrichtungen in einer geringeren Höhe als 2,00 m vom Boden anzubringen.
- (2) Die Einzäunung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Elektrozaun oder Stacheldraht ist erlaubt.

- (3) Einfriedungen von Grundstücken (z.B. Zäune, Erdwälle oder Hecken) sind in der Weise anzulegen und zu unterhalten, dass eine Gefährdung, Behinderung oder Schädigung von Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen werden kann.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den von ihrem Grundstück ausgehenden Pflanzenüberwuchs oder –überhang zurückzuschneiden, sobald eine Gefährdung, Behinderung oder Schädigung von Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum droht

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 8 und 14 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 8 und 14 dieser Verordnung die genannten Verpflichtungen verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie nach dem vom Rat der Stadt beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbußen oder Strafen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Ochtrup vom 06.06.1998 außer Kraft.



Unerlaubte Abfallbeseitigung

nach 69 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 28 KrWG

	Wegwerfen von Kleinmüll:	
	z. Bspl.: Zigarettenschachtel, Pappbecher, Inhalt von Aschenbechern, Bananenschale, Zeitungen, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück etc. bis zu 2 Kilogramm - flüssig bis zu 2 Liter:	100,00 €
	Mengen über 2 kg / 2 l bis zu 5kg / 5 l	200,00 €
	Mengen über 5 kg / 5 l	500,00 €
	Sperrmüll:	
	Einzelstücke kleineren Umfangs	150,00 €
	beispielsweise Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Stuhl, Kinderwagen, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste Mengen unter 1 m³	
	Mehrere dieser Einzelstücke oder Einzelstücke größeren Umfangs	500,00 €
	z. Bspl. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür etc. bis 1 m³ Mengen über 1 m³ bis 3 m³	1.500,00 €
Mengen über 3 m³	3.000,00 €	
 	Fahrzeuge und Fahrzeugteile	
	PKW	
	wenn er nicht beseitigt wird	500,00 €
	Fahrrad:	50,00 €
	Moped oder Motorrad	150,00 €
	Altreifen	
	bis 5 Stück	200,00 €
	6 bis 20 Stück	800,00 €
ab 21 Stück	1.500,00 €	
Fahrzeuggestaltung		
je Stück	100,00 €	
	Betriebsstoffe	
	Altöl in Behältnissen	
	bis 5 l	500,00 €
	5 bis 20 l	2.500,00 €
	über 20 l	5.100,00 €
	mit Betriebsstoffen behaftete Teile	
	Einzelstück kleineren Umfang wie z. Bspl. Fahrzeug- und Maschinenteil	200,00 €
mehrer Einzelstücke bis 1 m ³ bzw. 100 kg	510,00 €	
Teile über 1 m ³ bzw. über 100 kg (z. Bspl. Komplette Industriemasch	5.100,00 €	
	Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle	
	bis 1 m ³	410,00 €
	bis 5 m ³	800,00 €
	über 5 m ³	5.000,00 €
	Tierkot	
	auf Bürgersteigen und in Anlagen und auf fremden Privatflächen	100,00 €
	auf Liege-, Spielflächen und Kinderspielplätzen	150,00 €
	Pflanzliche Abfälle	
	1 Handwagen / 1 Kofferraum	100,00 €
	1 Lastwagenfuhrer	400,00 €
	darüber hinaus	1.000,00 €